Meinen Schlüsseln, welchen Schluß der Stadt-
schreiber jedesmal in die Raths-Protocolle
einträgt. Was der Raths-Rath aber
besorget ist (: bey welchem meine Amtsschaft
der ganze [illegible] Gemeinde [illegible].
Bauführung von den gelehrten Schöppen u. ver-
richtete Amtsgeschäfte gegen den regierenden
Herrn Bürgermeister ablegt, so wird der
Raths- u. Gerichtsdiener werden [illegible] ein Jahr
zu Dienst genommen u. an den regier. H. Bürger-
meister und Stadt Richter, ihre [illegible] zu den-
nen verwiesen) jedesmal wird [illegible] den nächsten
Sonntag der Bürgerschaft ad Curiam gefordert
der neue Rathswahl sammt denen Statuten
abgelesen u. der Handwerker mit neuen
Ober- u. Viermeistern besorget u. also überall
seiner Ordnungen gehalten. Den Herren
des Raths, sowohl der Stadtschreiber u. der Rech-
nern sind die Geschosse u. Wachgelder von ihren
Häusern frey, u. so sie kein eigenes vor sich
oder ihre Weiber u. Kinder wegen besitzen,
wird ihnen nach 3 Herren der Geschoß
u. Wachtgeld auf der Cämmerey bezahlt.
So sind sie auch alle Wacht u. Einquartierung
frey, [illegible] dienen bey Ehren- u. peinl.
Rechtsklagen, daß vor [illegible] Submittiren
[illegible] u. die andern [illegible] Jemand
zu [illegible] nehmen wolle, so kann nach dem
Raths-[illegible] von dem Richter [illegible] Ab-
quali [illegible] werden, sondern wer wider
einen Raths Herrn etwas zu klagen oder
zu suchen hat, muß es bey dem H. Bürgermeister
u. Raths Collegio anbringen u. der beklagte
sodann vor seinem Sitze [illegible]
respondiren. Alle Erb- u. Vormundschaften
Sachen u. was davon von Rechnung u. sonst
nachfolgt, item alle Concursus Creditorum ge-
hören vor den Rath u. werden von dem H.
Bürgermeister, jedesmal 1 od. 2 zugleich 3
Herren zu denen Verhören u. Rechts. Ver-
fahren deputirt, die gemeinen Schuld-
klag- u. Injurien Sachen, wie auch die Auf-
richtung derer Testamenten, wie auch ob-
u. Resignationen, auch alle [illegible] Actus u.
Bestellungen gehören vor das Stadtgericht.
Desgleichen nimbt der H. Stadtrichter die jenigen
so [illegible] haben, in Lehn u. die Auf-
33 lassung der Lehen ab, wie auch alle Güter
Contracte ex quocunque titulo, item die Publi-
cationes Testamentorum, die Inventuren
u. [illegible] über die [illegible] Güther, [illegible]
[illegible] Güther u. dergl. [illegible] so keine Ge-
rechtigkeit nicht haben, gehören vor den Rath
u. geschehen die Auflaß- u. Reichung der
Lehen nicht durch die bloße Hand, sondern
durch Berührung des H. Bürgermeister od.
H. Stadt Richters Stab.
Die Contracte, Käufe u. Inventuren aber u.
was dergleichen Rechts zuschreibe gehöret, die
können dem Stadtschreiber verfertigen, sonderlich
ihm bey [illegible] haereditatibus instrumentl.
eine Rechts Sache von dem regierenden H.
Bürgermeister adjungirt, damit sie sich darein
[illegible] müssen, [illegible] desto leichter
[illegible] werden können. Die auch Inquisi-
tions in peinlichen Fällen oder sonst Ver-
hören von einiger Bedenklichkeit, item
Executiones [illegible] Bestellungen u. dergl.
bey dem Stadt Gerichte vorkommen, wird
der ~~Stadts~~ Stadtschr. als Gerichtsschreiber dazu